

Merkblatt zum Wohnungswechsel

Voraussetzung ist der Leistungsanspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II

Das Jobcenter AGL stimmt einem Wohnungswechsel nur dann zu, wenn dieser aus leistungsrechtlicher Sicht notwendig ist und die Unterkunftskosten der neuen Wohnung angemessen sind.

1. Umzug innerhalb von Leverkusen während Leistungsbezug

- vor** Abschluss eines Mietvertrages ist die Genehmigung der zuständigen Sachbearbeiterin/des zuständigen Sachbearbeiters einzuholen
- bei** Genehmigung: Übernahme der neuen angemessenen Kosten der Unterkunft (s. hierzu die unten aufgeführte Tabelle mit den Mietobergrenzen) sowie auf Antrag im Einzelfall (ggf. als Darlehen) Wohnungsbeschaffungskosten (z. B. Kautions-, Umzugstransporter)
- keine vorherige** Genehmigung: Übernahme max. i. H. d. vorherigen Kosten der Unterkunft und keine Wohnungsbeschaffungskosten

2. Umzug innerhalb von Leverkusen ohne vorherigen Leistungsbezug

- vor** Abschluss eines Mietvertrages ist die Genehmigung einzuholen
- bei** Genehmigung: Übernahme der neuen angemessenen Kosten der Unterkunft (gemäß Tabelle) sowie auf Antrag im Einzelfall (ggf. als Darlehen) Wohnungsbeschaffungskosten (z. B. Kautions-, Umzugstransporter)
- keine vorherige** Genehmigung: Übernahme max. i. H. d. Mietobergrenzen und keine Wohnungsbeschaffungskosten

3. Zuzug aus einer anderen Stadt oder Gemeinde während Leistungsbezug dort

- vor** Abschluss eines Mietvertrages ist die Genehmigung der nach dem Umzug zuständigen Behörde einzuholen (Angemessenheitsprüfung)
- schriftliche **Notwendigkeitsbescheinigung** ist nur erforderlich, falls die zusätzlichen Kosten in Verbindung mit dem Umzug entstehen.
- bei** Genehmigung: Übernahme der neuen angemessenen Kosten der Unterkunft (gemäß Tabelle) sowie auf Antrag im Einzelfall (ggf. als Darlehen) Wohnungsbeschaffungskosten (z. B. Kautions-, Umzugstransporter)
- keine vorherige** Genehmigung: Übernahme max. i. H. d. Mietobergrenzen und keine Wohnungsbeschaffungskosten

4. Umzug aus einer anderen Stadt oder Gemeinde ohne vorherigen Leistungsbezug

- vor** Abschluss eines Mietvertrages ist die Genehmigung des Jobcenters AGL einzuholen
- bei** Genehmigung: Übernahme der neuen angemessenen Kosten der Unterkunft (gemäß Tabelle) sowie auf Antrag im Einzelfall (ggf. als Darlehen) Wohnungsbeschaffungskosten (z. B. Kautions-, Umzugstransporter)
- keine vorherige** Genehmigung: Übernahme max. i. H. d. Mietobergrenzen und keine Wohnungsbeschaffungskosten

5. Besonderheiten U25 und wohnhaft bei den Eltern oder einem Elternteil

- während Leistungsbezug:** Prüfung der Notwendigkeit erfolgt durch die zuständige Integrationsfachkraft
- bei Genehmigung:** Angemessenheitsprüfung erfolgt durch die Sachbearbeiterin/den Sachbearbeiter
- kein Leistungsbezug:** Notwendigkeitsprüfung erfolgt durch die Sachbearbeiterin/den Sachbearbeiter
- keine** vorherige Genehmigung durch die Arbeitsvermittlung oder die Sachbearbeitung: keine Kosten der Unterkunft und keine Wohnungsbeschaffungskosten

Zurzeit geltende folgende Mietobergrenzen (MOG)

Personenanzahl	Grundmiete	Betriebskosten	Bruttokaltmiete	Heizkosten ohne Warmwassererwärmung
1	364,00 €	122,00 €	486,00 €	50,00 €
2	465,00 €	159,00 €	624,00 €	65,00 €
3	566,00 €	195,00 €	761,00 €	80,00 €
4	677,00 €	232,00 €	909,00 €	95,00 €
5	784,00 €	268,00 €	1052,00 €	110,00 €
6	891,00 €	305,00 €	1177,00 €	125,00 €
7	928,00 €	342,00 €	1196,00 €	140,00 €
8	1028,00 €	378,00 €	1406,00 €	155,00 €
9	1127,00 €	415,00 €	1542,00 €	170,00 €

Die Angemessenheit der Wohnung gilt auch als gegeben, wenn die tatsächlichen Gesamtkosten aus der Summe von Grundmiete und Betriebskosten im Sinne einer sogenannten Bruttokaltmiete die Angemessenheitsgrenze aus der Summe der Ansätze für die beiden benannten Kostenarten nicht überschreitet.

Kautionen können bei Vorliegen der Voraussetzungen max. in Höhe von 3 Monatskaltmieten als angemessen angesehen werden.
Genossenschaftsanteile sind in der anfallenden Höhe als angemessen anzusehen.